

Hansestadt Stendal Amt für Wirtschaft und Liegenschaften

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Hansestadt Stendal im Bereich der Machbarkeitsstudie zum Industriepark Stendal-Nord

(Vorkaufssatzung Industrie- und Gewerbegebiet „Am Altmärkischen Flugplatz“)

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. dem § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GV. LSA 2009. S. 383 ff.), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Hansestadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den durch diese Satzung bezeichneten Flächen „Am Altmärkischen Flugplatz“ steht der Hansestadt Stendal gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst die Flächen zwischen der Osterburger Straße und der geplanten A 14.

Der räumliche Geltungsbereich, für den das besondere Vorkaufsrecht gilt, wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch:

- die nördliche Grenze des Flurstückes 164/138, Flur 2, Gemarkung Peulingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 163/135, Flur 2, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 238/3, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 56, Flur 2, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 55, Flur 2, Gemarkung Uenglingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 166/1, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 161, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 158, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 156/1, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 154/1, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 505/151, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 287/154, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 155/1, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 65/41, Flur 1, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 63/41, Flur 1, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 66/41, Flur 1, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 41/1, Flur 1, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 67/41, Flur 1, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 109/1, Flur 6, Gemarkung Borstel
- die westliche und danach weiterführend die südliche Grenze des Flurstückes 110/1, Flur 6, Gemarkung Borstel
- die westliche und danach weiterführend die südliche Grenze des Flurstückes 78/4, Flur 6, Gemarkung Borstel

Im Osten durch:

- die östliche Grenze des Flurstückes 194, Flur 6, Gemarkung Borstel
- die östliche Grenze des Flurstückes 1, Flur 5, Gemarkung Borstel
- die östliche und dann südliche Grenze des Flurstückes 71/1, Flur 1, Gemarkung Stendal

Im Süden durch:

- die westliche Grenze des Flurstückes 66/1, Flur 1, Gemarkung Stendal
- die westliche Grenze des Flurstückes 65, Flur 1, Gemarkung Stendal
- die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 360/19, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die östliche und südliche sowie ein Teil der westlichen Grenze des Flurstückes 194, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 34/2, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die südliche und östliche Grenze des Flurstückes 353/34, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die östliche und nördliche Grenze des Flurstückes 30/4, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 29, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 30/3, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 33/1, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 31/4, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 32/1, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 385/31, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 38/1, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 41, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 166/40, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 9, Flur 3, Gemarkung Uenglingen
- gerade weiterführend bis auf die südliche Grenze des Flurstückes 152, Flur 3, Gemarkung Uenglingen
- die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 16/1, Flur 3, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Neubaus der L 15

Im Westen durch:

- die Gemarkungsgrenze der Hansestadt Stendal
- die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 163/135, Flur 2, Gemarkung Peulingen
- die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 199/134, Flur 2, Gemarkung Peulingen
- die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 164/138, Flur 2, Gemarkung Peulingen

Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan vom 25.06.2013 dargestellt, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Grundlage der Satzung

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt, für den Geltungsbereich der Satzung die städtebauliche Entwicklung über Bebauungspläne zu steuern. Städtebauliche Grundlage des Bebauungsplans ist die Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der Neuerschließung des Industrieparks Stendal-Nord vom Mai 2009. Für die näher bezeichneten Flächen ist die Errichtung eines Industrie- und Gewerbegebietes vorgesehen. Grundlage des Kaufpreises bildet der § 28 (3) Satz 1 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufssatzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt ab sofort beim Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Stendal, Markt 7, derzeit im Zimmer 100, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird:

1. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung erfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

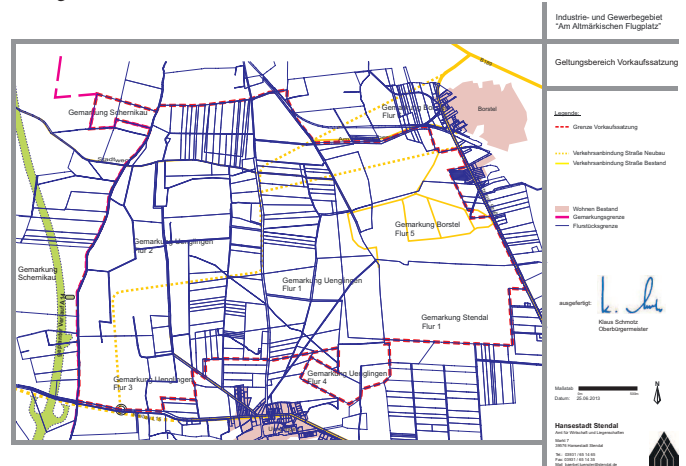
2. auf die Vorschriften des § 6 Abs. 4 GO LSA. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufssatzung Industrie- und Gewerbegebiet „Am Altmärkischen Flugplatz“ in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 13.11.2013

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal Planungsamt

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr.11/91 „Uppstall“, 3. Änderung

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB

1. Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 beschlossen, dass Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.11/91 „Uppstall“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt gemäß § 2 BauGB einzuleiten.

Der räumliche Geltungsbereich für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 22, umfasst eine Fläche von ca. 0,46 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Neustraße 28 (Flurstück 49/1),
- im Osten durch die östliche Grenze der Grundstücke Neustraße Nr. 28 bis 31 und der Flurstücke 125/55, 55/1 und 142 (Flur 22),
- im Süden von der südlichen Grenze der Flurstücke 142, Teilfläche des Flurstücks 57/4 und den nördlichen Teilflächen der Grundstücke Bruchstraße 17 bis 19 (Hausgärten),
- im Westen durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 61/4 bis zum Schnittpunkt des Flurstücks 63/3. Von dort in nordwestlicher Richtung verlaufend bis zum Schnittpunkt